



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Standesamt Hamburg-Wandsbek

Merkblatt zur nachträglichen Bestimmung der Namensführung von Ehegatten

§§ 1355, 1616 und 1617 c Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum BGB, § 41 Personenstandsgesetz

<p>1 Bestimmung eines Ehenamens Haben Ehegatten bei ihrer Eheschließung keine Erklärung zu ihrer Namensführung abgegeben, können sie nachträglich noch erklären, welche Namen sie in der Ehe führen wollen. Bei einer Auslandseheschließung ist die Namensführung der Ehegatten durch die Rechtsordnung des Staates bestimmt worden, in dem sie geheiratet haben. Die so zustande gekommene Namensführung wird in Deutschland anerkannt, wenn sie inhaltlich dem deutschen Recht oder dem Heimatrecht beider Ehegatten entspricht. Die Ehegatten können in der Regel in Deutschland noch eine nachträgliche Erklärung zu ihrer Namensführung abgeben.</p> <p>1.1 Recht der Namensführung Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Ist ein Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Sie können auch deutsches Recht wählen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.</p> <p>1.2 Namensführung nach deutschem Recht Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbene Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen gebildeter Doppelname. Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.</p> <p>2 Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen und Widerruf Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der hinzuzufügende Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann aber nicht mehr möglich.</p> <p>3 Wiederannahme eines Namens nach Auflösung der Ehe Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann</p>	<p>erklären, dass er anstelle seines Ehenamens seinen Geburtsnamen wieder annimmt. Er kann aber auch den Familiennamen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.</p> <p>4 Erstreckung der Namensänderung auf den Namen eines gemeinsamen Kindes Führt ein Kind seinen Familiennamen nach dem deutschen Recht, erhält es den Ehenamen seiner Eltern oder es führt den Familiennamen eines Elternteils. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen oder ändert der Elternteil, von dem das Kind seinen Familiennamen ableitet, seinen Familiennamen, erhält es den Ehenamen oder geänderten Familiennamen dieses Elternteils. Ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält den Ehenamen seiner Eltern oder den geänderten Familiennamen eines Elternteils nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.</p> <p>5 Beurkundung der Erklärungen durch das Standesamt Die namensrechtlichen Erklärungen können in allen Standesämtern beurkundet werden. Sie werden wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt. War die Eheschließung in Deutschland oder wurde die Ehe nachträglich in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister führt. Ist die Ehe nicht in Deutschland registriert, nimmt das Standesamt am Wohnsitz eines der Ehegatten in Deutschland, ersatzweise am gewöhnlichen Aufenthalt, beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts das Standesamt I in Berlin die Erklärung entgegen. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat. Ist die Geburt nicht im Inland registriert, gilt für die Entgegennahme von Namenerklärungen für Kinder das gleiche wie bei Ehenamen.</p> <p>6 Nachweis der Namensänderung Über die Namensänderung stellt das zuständige Standesamt Bescheinigungen aus. Die Standesämter teilen Namensänderungen den Meldebehörden mit, die ihrerseits weitere Behörden informieren.</p> <p>7 Anerkennung der Namensänderung im Ausland Gibt ein Ausländer in Deutschland eine Erklärung zu seiner Namensführung ab und ändert sich dadurch sein Name, erkennt sein Heimatstaat diese Namensführung möglicherweise nicht an. Aus der Sicht seines Heimatstaates führen er und ggf. auch seine Kinder ihre bisherigen Namen weiter. Die Botschaft oder eine konsularische Vertretung des jeweiligen Landes geben darüber genaue Auskünfte.</p>
---	---